



Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 30

Freitag, den 28. Februar 2025

Nr. 3



Foto: Anja Jungmann

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Abweichende Öffnungszeit Standesamt:

Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 036964-8814 oder 8815

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel. 036964 880

Fax: 036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.dermbach.de

Sprechstunden der Bürgermeister**Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach**

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: 03 69 64 / 88 60
 oder info@dermbach.de

Ortsteilbürgermeisterin Nancy Hepp, Dermbach

Sprechstunde jeden Donnerstag im Verwaltungsgebäude der
 Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, im Zimmer 318
 oder nach telefonischer Absprache

Tel.: 01 51 / 28 76 48 77

Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen

Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr

Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

Ortsteilbürgermeister Andreas Kuroпка, Stadtlengsfeld

Dienstag 9 bis 11 Uhr und Donnerstag 16 bis 18 Uhr im Rathaus

Tel.: 03 69 65 / 80 22 15

Ortsteilbürgermeisterin Heidi Zack

Sprechstunde nach Bedarf und telefonischer Rücksprache

Tel.: 03 69 65 / 6 43 31

Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen

Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr

(nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 51 07 12 46

Bürgermeister Harald Fey, Weilar

Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach**Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann**

Terminvereinbarung

036964 7184

bitte telefonisch unter

Montag bis Freitag 18 bis 20 Uhr

**Kontaktbereichsdienststellen
in der Gemeinde Dermbach****Kontaktbereichsbeamte:****Polizeihauptmeister Jörg Rothermund**

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

036964 83623

Ruf:

Sprechzeit:

Donnerstag

von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8

36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Ruf:

036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die

Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2

36433 Bad Salzungen

Ruf:

03695 5510

Polizei-Notruf:

110

Öffnungszeiten Bibliothek**Bibliothek im Schloss**

Geisaer Str. 16

36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 62

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Donnerstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bibliothek Stadtlengsfeld

Amtsstraße 6

36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 24. März 2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 4. April 2025

Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach beabsichtigt in den kommunalen Kindertagesstätten **zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n**

Erzieher/ in (m/d/w)

auf der Basis von **Teil-/ Vollzeit** einzustellen.

Sie unterstützen die pädagogische Arbeit in den kommunalen Kindertagesstätten in Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella/Rhön.

Das erwarten wir von Ihnen:

- Sie sind staatlich anerkannte/r Erzieher/ in (m/w/d)
- Sie haben solides pädagogisches Fachwissen
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- große Freude und Engagement im Umgang mit Kindern sowie an frühkindlichen Bildungsprozessen und begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- Sie arbeiten mit den Eltern kooperativ und vertrauensvoll zusammen
- Sie sind offen, verantwortungsbewusst und flexibel
- Bereitschaft zur vorübergehenden Leistung von bis zu 39 Wochenstunden, je nach Bedarf des Personalschlüssels

Das bieten wir Ihnen:

- Mitarbeit in freundlichen, aufgeschlossenen und kreativen Teams
- vielseitiger Arbeitsplatz mit Freiraum zur Verwirklichung eigener Ideen
- Möglichkeiten zur Weiterbildung und Qualifikation
- faire Vergütung nach TVöD-SUE, Jahressonderzahlung, Regenerations- und Umwandlungstage
- Betriebliche Altersvorsorge

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **16.03.2025** an:

**Gemeinde Dermbach
Personalamt
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

bzw. per Mail an

personalamt@dermbach.de

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Hugk, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach beabsichtigt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Projektmanager/in für kommunale Wärmeplanung (m/w/d)

einzustellen.

Wir suchen eine Fachkraft mit Kompetenz und Leistungswillen für eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Eigenverantwortliche Erarbeitung des Zukunftskonzeptes unter Einbindung von kommunalen, privatwirtschaftlichen Akteuren und Bürgern
- Anpassung und Umsetzung eines Projektplanes mit Einhaltung der Budget- und Zeitvorgaben
- Netzwerkarbeit und Koordination interner und externer Projektbeteiligter
- Teilnahme an Fortbildungen und Netzwerkveranstaltungen
- Organisation von Veranstaltungen und Bürgerbeteiligung
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für kommunale Entscheidungsgremien und Teilnahme an diesen (Gemeinderat, Bauausschuss, Ortsteilräte)
- Regelmäßige Berichterstattung über den Projektfortschritt sowie Dokumentation und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bzw. die Übertragung anderer Arbeitsgebiete bleibt vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- ein Studium in einem der Bereiche: Ingenieurwesen, Erneuerbare Energien, Energie-, Umwelt-, Versorgungstechnik oder eine vergleichbare Qualifikation
- idealerweise bereits Erfahrung in der Planung und Umsetzung von Projekten
- ausgeprägte mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit komplexe, technische Sachverhalte verständlich zu vermitteln
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, persönlicher Integrität und Kostenbewusstsein sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit
- fundierten Umgang mit Windows, MS-Office, Geoinformationssystem und anderen EDV-Anwendungen
- einen gültigen Führerschein der Klasse B

Was wir Ihnen bieten:

- ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (39 Wochenstunden)
- Teilzeitregelung auf Wunsch möglich
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen:
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- 30 Tage Erholungsurlaub
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **16.03.2025** an die

**Gemeinde Dermbach
Personalamt
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

oder an

personalamt@dermbach.de

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Hugk, Bürgermeister

Gemeinde Empfertshausen

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in seiner Sitzung am 05.12.2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Empfertshausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Empfertshausen.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach zu

beantragen. Der Antrag soll mindestens 10 Tage vor der Durchführung bei der Gemeindeverwaltung Dermbach eingehen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend der Form der Antragstellung erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung Dermbach mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bepauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. Fahrradständer bis 1m²

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Bauverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils

gültigen Satzung über die Erhebung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen (Sondernutzungsgebührensatzung) erhoben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

- entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Empfertshausen, den 13.02.2025

Häfner

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Empfertshausen

Antonio Häfner

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in seiner Sitzung am 05.12.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen vom 05.12.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Empfertshausen, 13.02.2025 gez. A. Häfner - Siegel -
Ort, Datum Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
p/m2 = pro Quadratmeter

Ge- bühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhe- bung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
I. Gebührgruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	5,-- bis 260,--p/J
	Schienen- und Seilbahnen ,	
	höhengleich	
1.02	- unbefristet	25,-- bis 515,--p/J
1.03	- befristet	10,-- bis 105,--p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.05	- befristet	5,-- bis 55,--p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.07	- befristet	5,-- bis 55,--p/M
	Längsverlegungen	

1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 55,--p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,-- bis 55,--p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweis schilder (außer Werbeschil dern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,--p/J
1.12	- befristet	2,50 bis 5,--p/W
	über 0,4 m ² und Werbeschil der (unter und über 0,4 m ²)	
1.13	- unbefristet	25,-- bis 55,--p/J
1.14	- befristet	5,-- bis 55,--p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,-- bis 55,--p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,--p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.18	für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.20	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,--p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,--p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,--p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,--p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,--
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,-- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,-- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,-- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,-- p/W

	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,--p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,-- p/T
II. Gebührengruppe 2		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,-- bis 55,-- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauten	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengruppe 3		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	55, -- bis 105,-- p/W

3.02	Verkaufsstände p/m2 genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m2 genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m2 genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07 - 3.08)	5,--p/W/m2 mind. 25,- -p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- bis 255,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,-- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m2, mind. 10,-- p/W

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Wiesenthal

Pächter für Imbiss im Freibad „Wiesenthal“ gesucht

Die Gemeinde Wiesenthal ist Eigentümerin des im Freibad Wiesenthal gelegenen Kiosks.

Die Bewirtschaftung des Bistros, einschließlich Biergarten im/am Freibad, wird zur Verpachtung ausgeschrieben.

Das Pachtobjekt befindet sich im abgeschlossenen Freibadbereich von Wiesenthal.

Ein separater Zugang ist vorhanden, sodass ein Betrieb des Bistros unabhängig von den Schwimmbadöffnungszeiten möglich ist.

Zum Pachtobjekt gehören:

- Imbissversorgungsbereich mit Küche
- Gastraum
- Terrasse
- Lager und Sanitärräume
- sowie Inventar

Besichtigungstermine können kurzfristig mit der Gemeinde (Abteilung Liegenschaften, Frau Jungmann, Tel 036964/88-28) abgestimmt werden.

Eine Unterverpachtung ist ausgeschlossen.

Interessenten richten sich bitte schriftlich bis zum 30.04.2025 an die

**Gemeinde Dermbach
als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Wiesenthal
Abteilung Liegenschaften
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

oder per E-Mail an:
bauamt@dermbach.de

Weitere Auskünfte erteilt Frau Jungmann,
Tel. 036964 / 88-28.

**Sven Hollenbach
Bürgermeister**

Veranstaltungsplan der Gemeinde Wiesenthal

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungs-ort	Veranstalter
16.03.	Andacht um 14:00 Uhr	Kirche	Kirchgemeinde
02.04.	Opa-Oma-Tag	Schule	Grundschule
13.04.	Gottesdienst mit Abendmahl um 10:30	Kirche	Kirchgemeinde
18.04.	Gottesdienst um 10:30 Uhr (Karfreitag)	Kirche	Kirchgemeinde
19.04.	Osterfeuer	Saal am Kindergarten	FFW
26.04.	Jahreshauptversammlung mit Jagdessen	Saal am Kindergarten	Jagdgenossenschaft
01.05.	Eröffnung Hütten-saison	Roßberghütte	Hüttenverein
04.05.	Jubelkonfirmation	Kirche	Kirchgemeinde

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Empfertshausen, den 13.02.2025
Antonio Häfner
Bürgermeister

- Siegel -

07.05.	Spendenlauf	Grundschule	Grundschule
10.05.	Backhausfest	Backhaus	NABU
25.05.	Konfirmation	Kirche	Kirchgemeinde
29.05.	Männertag	Roßberghütte	Hüttenverein
29.05.	Zentraler Gottesdienst um 10:00 Uhr	Roßhof	Kirchgemeinde
01.06.	Kinderfest		Dorfförderverein
08.06.	Saisoneroöffnung Dorfaktivmuseum		Heimat- und Geschichtsverein
08.06.	Gottesdienst um 10:30 Uhr	Kirche	Kirchgemeinde
22.06.	Zentraler Gottesdienst um 14:00 Uhr	Kutte	Kirchgemeinde
31.07. - 03.08.	Kirmes	Festplatz am Schwimmbad	
04.07.	Sommerfest mit Zuckertütenübergabe	Kindergarten	Kindergarten
09.08.	Schuleinführung	Grundschule	Grundschule
14.09.	Zentraler Gottesdienst um 14:00 Uhr	Hohe Asch	Kirchgemeinde
20.09.	Kinderfest		Dorfförderverein
27.09.	Backhausfest	Backhaus	NABU
28.09.	Erndedankfest / Gemeindegemeinderatswahl	Kirche	Kirchgemeinde
26.10.	Ende Hützensaison	Roßberghütte	Hüttenverein
31.10.	Halloweenfeier	Saal am Kindergarten	FFW
31.10.	Hubertusfeier	Kirche	
02.11.	Saisonschluss Dorfaktivmuseum		Heimat- und Geschichtsverein
10.11.	Martinstag	Saal am Kindergarten	Kirchgemeinde
29.11.	Weihnachtsmarkt	Saal am Kindergarten	Alle Vereine
06.12.	Weihnachtsfeier für Rentner	Saal am Kindergarten	Gemeinde
24.12.	Heilig Abend	Kirche	Kirchgemeinde
28.12.	Weihnachtskonzert	Kirche	Chor

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach
Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Sonstiges

Jagdgenossenschaft Oberalba lädt ein

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oberalba findet am

07.03.2025 um 18:30 Uhr
in der Gaststätte Kirchner in Oberalba

statt.

Tagsordnung:

1. Rechenschaftsbericht Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenbericht durch den Kassenwart
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Reinerlöses
6. Diskussion
7. Verschiedenes

Marko Stehling
Jagdvorsteher